

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesverband der Schullandheime Mecklenburg-Vorpommern e.V.". Er wurde am **23.04.1991** unter der **Nummer 323 in das Vereinsregister** eingetragen.
- (2) Der Landesverband (im folgenden "LMV" bezeichnet) ist Mitglied des Verbandes Deutscher Schullandheime e.V..
Seine Mitglieder sind zugleich Mitglieder dieses Verbandes.
Sitz des LMV ist Schwerin.
Der LMV ist eine Fachgruppe im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V..

§ 2 Zweck und Zielsetzung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke in Übereinstimmung mit dem Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Er ist ein Zusammenschluss von Trägern der Schullandheime in Mecklenburg-Vorpommern.
Er fördert die Bildung und Erziehung der Jugend, indem er die Schullandheimarbeit in ihren pädagogischen, wirtschaftlichen und juristischen Belangen unterstützt, als Träger der Freien Jugendhilfe tätig wird sowie die Integration von Migranten aktiv fördert.
- (2) Zu den Aufgaben des LMV gehören insbesondere:
 - Förderung der Bildung und Erziehung auf Grundlage der Schullandheimpädagogik
 - Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge
 - Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Jugend- und Familienfreizeiten zur Förderung des Völkerverständigungsgedankens
 - Durchführung von Maßnahmen zur Umweltbildung und Umwelterziehung
 - Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsvor- und -fürsorge sowie der aktiven Erholung durch Sport und Spiel bei Schullandheimaufenthalten Ferienfreizeiten und Ferienerholungspflege
 - Interessenvertretung bei Behörden und Institutionen
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden
 - Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der LMV bekennt sich zur ständigen Tätigkeit von Pädagogen im Schullandheim.
- (4) Als Bestandteil der Arbeit der Schullandheime in Mecklenburg-Vorpommern werden unterrichtsergänzende Arbeitsgemeinschaften oder Tagesaufenthalte von Schulklassen, Jugendgruppen oder anderen Gruppierungen unterstützt und gefördert.
- (5) Während der belegungsfreien Zeiten werden die Heime auch für die außerschulische Bildungs- und Erholungsmaßnahmen in Anspruch genommen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Landesverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck entgegenstehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der LMV hat Ordentliche, Außerordentliche und Fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die als gemeinnützig anerkannten Schullandheimvereine, Schulvereine, jugend- und wohlfahrtspflegerischen Gemeinschaften, Körperschaften, Behörden und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen, soweit sie ein Schullandheim betreiben und den Namen "Schullandheim" öffentlich zu tragen bereit sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder
Körperschaften des öffentlichen Rechts, andere juristische und natürliche Personen, die die Schullandheimarbeit unterstützen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die keine Schullandheimträger sind und den LMV in seinen Zielsetzungen gem. § 2 der Satzung unterstützen wollen. Sie können in die Organe des LMV gewählt werden und haben dort Stimmrecht. Sie haben keinerlei Ansprüche finanzieller, materieller oder rechtlicher Art an den LVM.
- (5) Einzelpersonen können nur Fördernde Mitglieder werden.
- (6) Die Mitarbeiter der angeschlossenen Schullandheime müssen ihren Gästen gemäß der Zielsetzung der Schullandheimpädagogik pädagogische und methodische Unterstützung gewähren, die entsprechenden räumlichen und einrichtungsmäßigen Gegebenheiten zur Verfügung stellen sowie Leistungen (z.B. Unterkunft, Verpflegung) zu angemessenen Preisen berechnen.
Die Mitglieder des LMV sind gleichzeitig Mitglieder des Verbandes Deutscher Schullandheime e.V..
Die Ordentliche Mitglieder sind zur Führung des beim Patentamt eingetragenen Dienstleistungszeichens berechtigt.
- (7) Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den LMV zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine etwaige Ablehnung kann die Mitgliederversammlung als letzte Instanz angerufen werden.

- (8) Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Jahresende erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu zahlen.
- (9) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder den satzungsgemäßen Bestrebungen des LMV zuwiderhandelt.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Mittel und Beiträge

- (1) Die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - öffentliche Zuschüsse
 - Spenden und Zuwendungen jeder Art
 - Einnahmen aus dem Vertrieb von VeröffentlichungenSie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen.
Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Fördernde Mitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährig gezahlt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verband kann für nebenberufliche Tätigkeiten die steuerlich zulässige Ehrenamtszuschale im Sinne § 3 Nr. 26a EStG gewähren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muß sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche Versammlung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens **vier** Wochen vorher vom Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Entgegennahme des Jahresarbeits- und des Kassenberichtes
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Bestellung, Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlußfassung über den Wirtschafts- bzw. Finanzplan
 - Beschlußfassung über eingegangene Anträge von Mitgliedern
 - Beratung und Beschlußfassung bei Satzungsänderungen
- (6) Stimmberechtigt sind die Ordentlichen Mitglieder.
Jeder Träger eines Schullandheimes hat eine Stimme. Durch einen selbstbenannten Vertreter nimmt er sein Stimmrecht wahr.
Jedes Mitglied des Vorstandes ist mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen sind es nur dann, wenn mindestens 50% der Gesamtstimmen vertreten sind.
- (8) Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der von der Mitgliederversammlung bestellte Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Er hat den Verein zur Eintragung ins Vereinsregister, bei Änderungen des Vorstandes und der Satzung, anzumelden.
Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Rechnungsführer
 - und bis zu vier Beisitzern.
- Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein rechtswirksam. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter auf jeweils drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen, prüfen nach Ende des Geschäftsjahres die Bücher und Kassen des Vereins.
Sie erstatten darüber Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
Sie können unabhängig von der Jahresprüfung unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes so wie die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).
- (3) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Wahlausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen dreiköpfigen Wahlausschuss, der die Wahlen auf der Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlordnung vorbereitet und durchführt.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des LMV kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des LMV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

*Die Satzung wurde am 28.01.1991 in Schwerin errichtet,
geändert am 17.02.1994 in Franzensberg,
geändert am 22.02.2003 in Mueß
geändert am 13.3.2018 in Rostock*